unterschiedliche strafrechtliche Verantwortlichkeit kennzeichnet die einheitliche Funktion des Strafverfahrens.

Während die strafrechtliche Verantwortlichkeit durch das Strafrecht differenziert festgelegt werden kann und muß, "hat das Strafverfalirensrecht c^s ^rafverfaliren einheitlicK~'zu regeln, weil durch das Verfahren, d. h. in dessen Verlauf, das Vorliegen strafrechtlicher Verantwortlichkeit und deren Art festgestellt wird. Im Strafverfahren werden erst die Tatsachen aufgeklärt und festgestellt, die Grundlage für eine gerechte, gesetzliche Entscheidung über die mögliche Straftat in ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen und in ihrer individuellen Bedingtheit, für eine den Grundsätzen des § 61 StGB entsprechende Strafzumessung sowie AusgangspünktTür die Beseitigung von Ursachen und B^dmgung^Jder Straftat bilden. *Für bdie Prüfung~ und Feststellung der strafrechtlichen VeгaШШoШü^ keit gelten einheitliche prozessuale Regeln auch im Interesse der strikten Gewährleistung des im § 6 Abs. 2 StPO statuierten Prinzips der Präsumtion der Unschuld.* Das Strafverfahren löst seine Funktion bei der Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität mit der exakten Prüfung und Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Dies schließt die Aufdekkung der in den Straftaten Ausdruck findenden Widersprüche zwischen dem Handeln des Rechtsverletzers und den objektiven Erfordernissen der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus ein. Das Strafverfahren erfüllt seine Funktion, erbringt seinen positiven gesellschaftsgestaltenden Beitrag nur, wenn es aufdeckt, warum der Rechtsverletzer entgegen den ihm gegebenen Möglichkeiten, im Einklang mit den Interessen und dem Recht der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung zu handeln, eine Straftat beging.

Der Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bestimmt die Funktion des Strafverfahrens, seinen Umfang und seine Grenzen im Rahmen der gesamtgesellschaftlichen Aufgaben der Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität. Daraus folgt auch, daß das sozialistische Strafverfahren nicht auf die Prüfung und Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit beschränkt ist, sondern die Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und damit der strafrechtlichen Maßnahmen einschließt. Im Strafverfahren hat das Gericht-über eile Schuld und die anzuwendendenT^Bm^m^^^der^s traf rechtlichen Verantwortlichkeit zu entscheiden (sowie die Durchsetzung dieser Maßnahmen zu sichern. Das Gericht verwirklicht so in seiner Tätigkeit den allgemein für die sozialistische Leitungstätigkeit beachtlichen Grundsatz der Einheit von Beschlußfassung ^*7ипД Durchsetzung, Wenn sich das Strafverfahren nur auf den Ausspruch bestimmter Maßnahmen beschränken würde, ohne zugleich deren Durchsetzung zu sichern, könnte es seiner Funktion als Teilsystem im gesellschaftlichen Gesamtsystem der Kriminalitätsbekämpfung und -Verhütung nicht gerecht werden. Eine Auffassung des Strafverfahrens als eines „allgemeinen“ Leitungsinstruments führt zu einer Verwischung seiner Spezifik und zur Verkennung der Tatsache, daß es seine Funktion als Teilsystem der Kriminalitätsbekämpfung und -Verhütung über den Einzelfall erfüllt. Der Verpacht einer Straftat bzw. die festgestellte Straftat sind Ausgangspunkt ^aller "MaBnabmen des Strafverfahrens^von der Anzeigenprü- Lung^ТоТНzür "abschließenden EnHctjeicTühg und zur Verwirklichung der Maßnahmen“”deL strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Entfällt der Verdacht der Straftat, entfällt auch der Grund für die' Durchführung eines